

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 2025 über

- die Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»
- die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

vom 17. September 2025

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Bundesratsbeschluss, womit die eidgenössischen Volksabstimmungen über die oben genannten Vorlagen auf Sonntag, 30. November 2025, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage, festgesetzt werden;

eingesehen das Ausführungsgesetz vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte (AGBPR);

eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);

eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport;

beschliesst:

Art. 1 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden einberufen auf **Sonntag, 30. November 2025** um sich auszusprechen über die Annahme oder Verwerfung:

- die Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»;
- die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)».

Art. 2 Stimmregister

Das Stimmregister muss vom Gemeindeschreiber oder vom Vorsteher, der hierfür vom Gemeinderat bezeichnet wird, nachgeführt werden. Dieser vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass darin die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

¹ Im vorliegenden Beschluss gelten als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, und die nicht von Bundesrechts wegen vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

² Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht) wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, das heisst in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

⁴ Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

⁵ Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

Art. 4 Stimmabgabe der Auslandschweizer

¹ In Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland können Auslandschweizer an den eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen; das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober 2015 geregelt.

² Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Auslandschweizerinnen und –schweizer:

- a) die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden; oder
- b) für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt, sofern auch nach schweizerischem Recht eine Massnahme des Erwachsenenschutzes hätte ausgesprochen werden können.

³ Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (nachstehend „Departement“ genannt) sendet das Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates mit A-Post direkt an die ausländische Adresse des Stimmberechtigten.

⁴ Der Versand des Materials hat mit Luftpost zu erfolgen. Auf dem europäischen Kontinent kann das Material auf dem Landweg zugestellt werden, sofern die Beteiligung an der Abstimmung dadurch nicht behindert wird.

⁵ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben und das Stimmmaterial direkt beim Departement abholen wollen, teilen dies dem Departement schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mit. Das Departement hält das Stimmmaterial zurück, sofern die Mitteilung mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei ihm eingeht.

Art. 5 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeistanden lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

² Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 6 Sonderfälle

¹ Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

² Stimmbürger, die dies ausdrücklich verlangen, können das Stimmmaterial an die ausländische Wohnadresse zugestellt bekommen.

Art. 7 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 kGPR).

Art. 8 Stimmzettel

Die Abstimmungsfragen erscheinen auf dem Stimmzettel in nachstehender Reihenfolge und lauten:

1. Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)» annehmen?
2. Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» annehmen?

Art. 9 Zustellung des Stimmmaterials

¹ Die Gemeinden müssen jedem Stimmbürger ein Exemplar des amtlichen Stimmzettels, die Stimmkuverts, einen Übermittlungsumschlag, den Abstimmungstext sowie die Erläuterungen des Bundesrats zustellen. Diese Zustellung erfolgt in einem einzigen Versand, im selben Umschlag, frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung.

² Auf ausdrückliches Gesuch hin, lassen die Gemeinden das Stimmmaterial den sich im Ausland befindenden Stimmbürgern, frühestens eine Woche vor dem amtlichen Versand dieses Materials zukommen.

³ Die Gemeinden müssen Briefumschläge ausgeben, die dem vom Kanton vorgeschriebenen Typ entsprechen und die mit einem amtlichen Zeichen versehen sind. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

Art. 10 Stimmbüro

¹ Der Gemeinderat stellt die notwendigen Stimm- und Auszählungslokale, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude, zur Verfügung.

² Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliches Verteilen von Stimmzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.

³ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen sind die Stimmbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 11 Stimmgeheimnis

¹ Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der absoluten Stimmfreiheit.

² Er lässt das Stimmlokal mit den notwendigen Einrichtungen ausstatten. Insbesondere richtet er im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen, und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³ Der Gemeinderat gewährleistet die Unantastbarkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.).

⁴ Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne aufgestellt.

⁵ Die Urne muss mit einer klaren und gut sichtbaren Bezeichnung betreffend den Gegenstand des Urnengangs versehen sein.

Art. 12 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.

² Der Stimmbürger stimmt, indem er sich des von der Gemeinde amtlich zugestellten Stimmmaterials bedient (Stimmkuverts, amtlicher Stimmzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte). Fehlt dieses Material, so wird ihm am Eingang der Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in das er einen Stimmzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder Stimmzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt.

³ In Gemeinden, in denen die Stimmkarte eingeführt ist oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangt wird, muss der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt dieses Dokument nicht vor, so wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität nachweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht schon brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 kGPR).

Art. 13 Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

² Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³ Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴ Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 14 Zustellung über die Post

¹ Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag vor der Abstimmung eintreffen. Übermittlungsumschläge, die verspätet eintreffen, werden ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden von den Gemeinden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufbewahrt. Dann werden sie mit dem Stimmmaterial vernichtet (Art. 88 kGPR).

³ Die Gemeinde verweigert die Annahme ungenügend oder nicht frankierter Übermittlungsumschläge, die ihr auf postalischem Weg zugehen (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁴ Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs. 1 lit. d VbStA).

Art. 15 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht.

² Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt werden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 Bst. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag vor dem Urnengang möglich sein.

⁴ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.) notwendig sind.

Art. 16 Öffnung und Dauer des Urnengangs

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Urnengang öffnen.

² Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

³ In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmberechtigten hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen.

⁴ Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

Art. 17 Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹ Nach Beendigung des Urnengangs sind die Stimmzettel in einen Umschlag zu legen, der zu verschliessen, zu versiegeln und von den Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist. Dasselbe hat mit dem Verzeichnis der Stimmenden zu erfolgen.

² Die Auszählunterlagen sowie die Stimmzettel sind von den Gemeindeverwaltungen aufzubewahren, damit diese im Falle einer Beanstandung gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Wenn keine Beanstandung eingereicht wurde und die Resultate vom Bundesrat genehmigt worden sind, informiert das Departement hierüber die Gemeindeverwaltung; die Stimmzettel werden alsdann in Gegenwart des Auszählbüros vernichtet.

Art. 18 Übermittlung der Ergebnisse

¹ Es wird ein Abstimmungsprotokoll in jeder Gemeinde oder Sektion gemäss den vom Departement zugestellten Formularen erstellt. Die Richtigkeit der Protokolle ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

² Wenn Zahlen in irgendeiner Kolonne der Protokolle überschrieben oder radiert werden mussten, so müssen sie, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, unten in vollen Buchstaben wiederholt werden.

³ Ein authentisches Doppel dieser Protokolle muss nach Abschluss der Abstimmung dem Departement, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, sofort (A-Post) zugestellt werden.

⁴ Die Gemeindeverwaltungen müssen gemäss Weisungen des Departements sofort die Staatskanzlei über das Abstimmungsergebnis informieren.

⁵ Verzögerungen bei der Übermittlung der Resultate und der Abstimmungsprotokolle können mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet werden.

Art. 19 Beschwerden

¹ Allfällige Beschwerden gegen diese eidgenössischen Abstimmungen sind beim Staatsrat einzureichen.

² Die Beschwerde muss innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, mit eingeschriebener Postsendung eingereicht werden.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹ Die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts behandelt.

² In diesem Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

³ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. September 2025.

Der Präsident des Staatsrates: **Mathias Reynard**

Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**